

# RS OGH 1980/4/29 4Ob128/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1980

## Norm

ArbVG §120

ArbVG §122

## Rechtssatz

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist das Einigungsamt zur Entscheidung über die beantragte Zustimmung zu einer auszusprechenden Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes nicht mehr zuständig. In der verspätet anberaumten Verhandlung, wodurch diese Unzuständigkeit herbeigeführt wird, kann eine Gleichheitsverletzung in Form eines willkürlichen Verhaltens der Behörde gesehen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Antrag auf Zustimmung zur Entlassung am 21. März einlangt und das Einigungsamt die Verhandlung für einen Tag nach dem 31. März festsetzt.

VfGH vom 29.11.1976, B 247/75; Veröff: IndS 1977 H5,1060

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 128/79

Entscheidungstext OGH 29.04.1980 4 Ob 128/79

Vgl; nur: Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist das Einigungsamt zur Entscheidung über die beantragte Zustimmung zu einer auszusprechenden Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes nicht mehr zuständig. (T1)  
Veröff: SZ 53/67 = EvBl 1980/217 S 660 = DRdA 1983,98 (kritisch Löschnigg)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0051235

## Dokumentnummer

JJR\_19800429\_OGH0002\_0040OB00128\_7900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>